

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

SCHIEDSSPRUCH

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 Abs. 3 lit. c) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12.04.2012

beantragt durch den Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrats mit Antrag vom 12. Mai 2015

- Antragsteller -

hat die Schiedskommission am 26. Mai 2015 entschieden:

Der Antrag des Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates vom 12. Mai 2015 wird als unzulässig zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Babysittingkosten für die Kinder der Mitglieder und beratenden Mitglieder des Studierendenrates werden durch den Studierendenrat für die Zeit der Sitzung des Studierendenrates übernommen. Durch einen nicht näher bezeichneten Gremiumsbeschluss wurde pro Stunde für die Babysittingkosten die Höchstsumme von 10,98 EUR festgelegt; dieser Wert ergibt sich aus der Anlehnung an den Tarifvertrag "TV-Stud II" des Landes Berlin.

Mit Schreiben vom 23.04.2015, zugegangen am 12.05.2015, wendet sich der Haushaltsverantwortliche der Studierendenschaft gegen diesen Gremiumsbeschluss im Wege der "Beschwerde [...] gemäß § 30 der Satzung".

Er ist der Ansicht, dass die Kostenübernahme an sich sowie die Höhe des Betrages mit Anknüpfung an den Tarifvertrag "TV-Stud II" im Widerspruch zu dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 1 Abs.2 ThürStudFVO und §§ 5 Abs.1 S.1, 6 Abs.1 S.2 FinO stehen.

Er beantragt daher sinngemäß,

festzustellen, ob und inwieweit der Gremiumsbeschluss zur Kostenübernahme der Babysittingkosten dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist nicht zulässig. Der Antragsteller ist nicht antragsbefugt.

1.

Die Schiedskommission ist zuständig gemäß § 33 Abs.3 lit. c) der Satzung der Studierendenschaft (Satzung). Sie ist zu einer begründeten Entscheidung verpflichtet.

Der Antrag beinhaltet die Prüfung eines Gremiumsbeschlusses anhand der FinO. Die FinO stellt eine Ergänzungsordnung im Sinne des § 33 Abs.3 lit. c) der Satzung dar und berechtigt gemäß § 3 Abs.3 S.4 FinO den Haushaltverantwortlichen spezifisch dazu, die Schiedskommission grundsätzlich anzurufen.

2.

Der Antrag ist hinsichtlich der Antragsbefugnis des Antragstellers nicht zulässig.

a)

Der Antragsteller ist im Wege der Beschwerde gem. § 33 Abs.3 lit. c) der Satzung dann antragsbefugt, wenn er durch "*diese Satzung, eine Ergänzungsordnung oder eine Ordnung der Fachschaften*" zur Anrufung der Schiedskommission berechtigt ist. Diese Berechtigung zur grundsätzlichen Anrufung ergibt sich wie festgestellt aus § 3 Abs.3 S.4 FinO.

b)

Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass der "*Haushaltsverantwortliche eine Finanzentscheidung eines Organs der Studierendenschaft für rechtswidrig [hält]*" und Einspruch gegen diese Entscheidung gem. § 3 Abs.3 S.1, 3 FinO eingelegt hat, dem nicht abgeholfen worden ist. Der Einspruch dient dabei zur Wahrung der organschaftlich-institutionellen Rechte des Haushaltverantwortlichen zum einen und der Wahrung der Rechtmäßigkeit der Ausführung des Haushaltsplans, was insbesondere daran deutlich wird, dass ein Einspruch des Haushaltverantwortlichen aufschiebende Wirkung gegenüber der jeweiligen Finanzentscheidung gemäß § 3 Abs.3 S.2, Abs.4 S.2 FinO hat.

Hinsichtlich eines erfolgten Einspruches gegen den Beschluss des Gremiums zur Kostenübernahme von Babysittingkosten ist vorliegend gerade *nicht* vorgetragen worden.

c)

Selbst für den Fall, dass ein entsprechender Einspruch erfolgt wäre, so ist nicht ersichtlich, dass dem Einspruch im Sinne des § 3 Abs.3 S.4 FinO *nicht* abgeholfen worden wäre.

Für die Behandlung eines Einspruchs ist das ihn erlassende Organ der Studierendenschaft zuständig; bei Gremiumsbeschlüssen mithin das Gremium des Studierendenrates. Diesbezüglich ist nicht vorgetragen worden, dass das Gremium entweder über einen solchen Einspruch des Haushaltsverantwortlichen beraten oder entschieden hätte oder dass einem entsprechenden Einspruch anderweitig nicht abgeholfen worden wäre.

Nur gegen solches Nichtabhelfen seines Einspruchs kann sich der Antragsteller wenden und im Wege der Beschwerde einen Antrag an die Schiedskommission stellen.

3.

Dem Antragsteller bleibt es unabhängig dieses Schiedsspruches vorbehalten, einen Einspruch gegenüber dem jeweils zuständigen Organ einzulegen und im Falle des Nichtabhelfens die Schiedskommission anzurufen.

*Belma
Bekos*

*Christina
Wendt*

*Sina
Scheibel*

*Stephan
Herold*